



## Maßnahmen zum Infektionsschutz

01. Oktober 2021 / #5

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ab Montag, 04.10., gelten **veränderte Maßnahmen zum Infektionsschutz** an Bayerns Schulen:

- Die **Maskenpflicht entfällt** im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und in der offenen Ganztagschule, auch wenn kein Abstand eingehalten werden kann.
- Auf **Begegnungsflächen** (Gänge, Treppenhaus, Aula) besteht **weiterhin Maskenpflicht**.
- Der **Sportunterricht** kann ohne Maske durchgeführt werden; die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Maske entfällt.
- Im **Musikunterricht** ist Singen und Musizieren künftig auch ohne Maskenpflicht oder Einhaltung von Abständen erlaubt.
- Selbstverständlich dürfen **auf freiwilliger Basis weiterhin Masken getragen** werden; beim Tragen von FFP2-Masken soll auf die entsprechend empfohlenen maximalen Tragezeiten geachtet werden.

### **Aktuelles Infektionsgeschehen**

Der Landkreis Miesbach verfügt laut RKI derzeit über die siebthöchste 7-Tages-Inzidenz in ganz Deutschland. Laut Gesundheitsamt gibt es keine abschließende Erklärung, warum die Zahlen im Landkreis Miesbach so stark gestiegen sind; es handele sich um ein diffuses Infektionsgeschehen. Auch wir als Schule sind davon betroffen: In einer Reihe von Klassen gibt es Schülerinnen und Schüler mit positiven Testergebnissen. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt gibt es jedoch keine Anzeichen für ein verstärktes Infektionsgeschehen innerhalb der Schule; in fast allen Fällen bestünden Anzeichen dafür, dass die Ansteckung auf Begegnungen im privaten Bereich zurückzuführen ist, die dann in der Schule durch die regelmäßigen Tests entdeckt wurden.

### **Vorgehen bei positiv getesteten Schülerinnen und Schülern**

Das Gesundheitsamt geht bei positiven Fällen in Schulklassen in der Regel wie folgt vor:

- Im Fall einer mittels PCR-Testung bestätigten Infektion wird **die betroffene Person und ggf. unmittelbare Sitznachbarn** in Quarantäne geschickt (ggf. Ausnahme: vollständig geimpfte Personen).
- Das Gesundheitsamt ordnet weiterhin in der Regel **für die betroffene Klasse für fünf Tage eine tägliche Testung an**. So sollen weitere Ansteckungen im Klassenraum vermieden werden.
- Darüber hinaus setzt das Gesundheitsamt **für diesen begrenzten Zeitraum und nur für die betroffene Klasse** auch die **Maskenpflicht im Klassenzimmer** wieder in Kraft.



## Teilhabe am Unterricht für betr. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines positiven PCR-Testergebnisses oder als enge Kontaktpersonen in Quarantäne sind, können sich auf zwei Wegen über im Unterricht behandelte Inhalte auf dem Laufenden halten:

- Im **Schulmanager** (Modul „**Klassenbuch**“) können Schülerinnen, Schüler und Eltern das behandelte **Unterrichtsthema** sowie die gestellten **Hausaufgaben** nachsehen.
- In **Teams** (im jeweiligen Unterrichts-Team) stellt der Materialdienst jeder Klasse in der Regel sehr zeitnah **weitere Materialien** (Hefteinträge, Arbeitsblätter) in den **Material-Kanal** des Teams ein.
- Inwieweit eine **Online-Zuschaltung zum Unterricht** technisch, rechtlich und organisatorisch möglich ist, prüfen wir derzeit intensiv; aufgrund der momentan recht hohen Zahl der Fälle und der weiteren Herausforderungen sind uns hierbei jedoch Grenzen gesetzt.

## Umgang mit Erkältungssymptomen / Schulbesuch nach Krankheit

Die bekannten Regelungen für den Umgang mit Erkältungssymptomen (s. nachfolgendes Merkblatt des Kultusministeriums) gelten weiterhin. Insbesondere dürfen Schülerinnen und Schüler mit einschlägigen Krankheitsanzeichen nur nach negativem Test (kein Selbsttest!) wieder die Schule besuchen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin mit dem ganzen Leitungs- und Verwaltungsteam gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße  
Tobias Schreiner



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 06.07.2021

### 1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

**In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.**

### 2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

**In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!**

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

**Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests möglich.**

\*) Die Durchführung eines solchen Tests ist z. B. in lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen möglich.